

Detektei HELIOS e.U.



Eine Informationsbroschüre der Detektei HELIOS e.U.

„Hohes Gehalt beziehen und nichts Wirkliches leisten, ist Diebstahl.“
(Tseng Tse, chinesischer Philosoph, Schüler von Konfuzius)

Sie sind Unternehmer, Geschäftsführer, Compliance Officer, HR-Manager oder Personalchef?

Ihre Mitarbeiter spielen auf krank, während Sie bei knapper Ressourcenplanung und nur mit Improvisation und Mühe den Betrieb aufrechterhalten?

Dann ist diese Broschüre genau richtig für Sie! Wir helfen Ihnen, Ihre Personalplanung wieder berechenbar zu machen.

Wir befassen uns liebend gerne mit Arbeitnehmern, die:

- im Krankenstand Tennis spielen,
- im Krankenstand ihr Haus renovieren,
- im Krankenstand einen Städteflug unternehmen,
- im Krankenstand pfuschen – noch dazu in Ihrem Geschäftszweig,
- ein eigenes Unternehmen aufbauen, das Know-How Ihres Unternehmens verwenden und schlimmstenfalls noch dazu Ihre Ware stehlen,
- gegen die arbeitsvertragliche Konkurrenzklauselel verstoßen,
- im Lagerbereich gemeinsam mit externen Tätern Diebstähle begehen,
- Geld von Dritten entgegennehmen und gegen die Interessen Ihres Unternehmens handeln,
- Betriebsgeheimnisse ausspionieren, oder
- Geschäftsgeheimnisse an die Konkurrenz verkaufen.

Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Versicherungsträger:
WGKK
Versicherungsnummer:
[REDACTED]

Familienname, Vorname(n):
[REDACTED]

Krankenstandsadresse:
[REDACTED]
1010 Wien

Arbeitsunfähig von:
25.06.2018

Letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit:
09.07.2018
Dr. Gabriele [REDACTED]
Prakt. Arztin
1010 Wien, [REDACTED]

Ausgehzeit:
von - Uhr bis - Uhr
und
von - Uhr bis - Uhr
 Betruhe

Grund der Arbeitsunfähigkeit:
Krankheit

Die Methode ist nicht neu: Der Arbeitnehmer geht zum Arzt, klagt über irgendein Leiden und erschleicht sich die „Krankmeldung“. Seinen Krankenstand betrachtet er als „bezahlten Urlaub“.

§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz

(1) Ist ein Arbeitnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von acht Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis ein Jahr, von zehn Wochen, wenn es 15 Jahre und von zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch jeweils weitere vier Wochen behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.

Doch es geht nicht nur um den Entgeltfortzahlungsbetrug. Arbeitsabläufe bzw. Betriebsabläufe werden gestört. Personal muss umdisponiert werden. Termine müssen verschoben oder von anderen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Wichtige Arbeit bleibt liegen oder muss auf andere Kollegen verteilt werden, die schließlich unter der Mehrbelastung leiden und ebenfalls irgendwann einmal „krank werden.“

Es entstehen Spannungen zwischen den Mitarbeitern!



Als Detektei liefern wir Ihnen gerichtsfähige Beweise, die Sie zur unverzüglichen Entlassung des betr. Dienstnehmers berechtigen und die auch vor dem Arbeits- und Sozialgericht standhalten.

§ 27 Angestelltengesetz

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Angestellte im Dienste untreu ist, sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt, insbesondere entgegen der Bestimmung des § 13 eine Provision oder eine sonstige Belohnung annimmt, oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt;

[...]

3. wenn einer der im § 1 bezeichneten Angestellten ohne Einwilligung des Dienstgebers ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen betreibt oder im Geschäftszweige des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte macht oder wenn ein Angestellter den in § 7, Absatz 4, bezeichneten Verboten zuwiderhandelt;

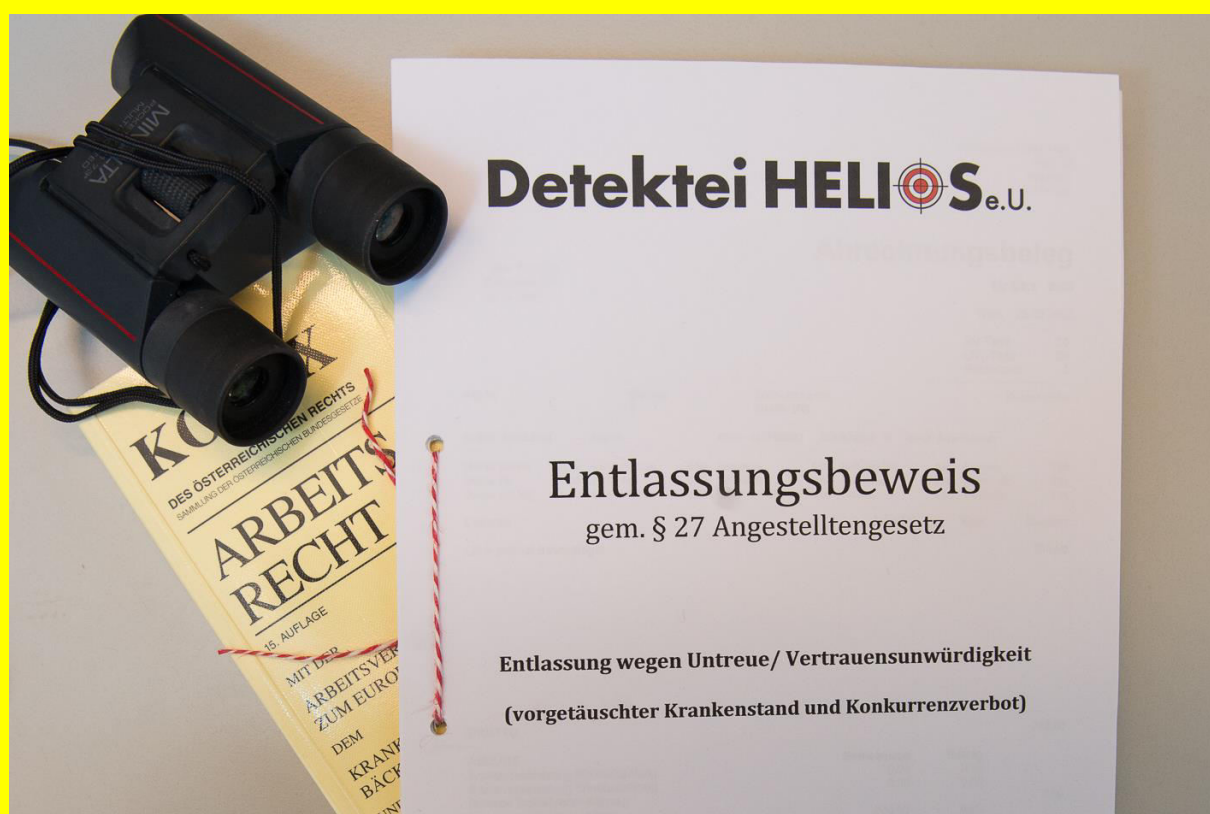
Der Arbeitnehmer darf insbesondere die Anordnungen des Arztes oder, wenn solche infolge der allgemeinen Lebenserfahrung entbehrlich sind, die Gebote der allgemein üblichen Verhaltensweisen nicht betont und offenkundig verletzen. Ob ein Zuwiderhandeln tatsächlich zu einer Verlängerung des Krankenstandes führt, ist in diesem Zusammenhang belanglos; es genügt die Eignung, den Genesungsprozess zu verzögern.

Entscheidungstext 9 ObA 329/99v des Obersten Gerichtshofes (OGH)

Berufsdetektive „bespitzeln“ nicht, sondern führen eine Beweisobservation durch. Gem. §129 Abs 1 Z 5 GewO sind Berufsdetektive (und nur diese) gesetzlich dazu ermächtigt: Die „Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern“, wie es der Gesetzgeber ausgedrückt hat.

Fallbeispiel: Eine Mitarbeiterin der Buchhaltungsabteilung eines KMU fällt durch wiederholte Krankenstände auf, die meistens durch Krankschreibung am Donnerstag beginnen und am Dienstag oder Mittwoch enden. Wenngleich auf der Krankschreibung keine Bezeichnung der Krankheit steht und der Dienstgeber auch nicht berechtigt ist, danach zu fragen, hat die Mitarbeiterin von sich aus mitgeteilt, dass sie unter einem Hörsturz leiden würde. Nach der Auftragsübernahme am Freitag früh ordnet der leitende Detektiv einen Observationseinsatz gleich einmal für denselben Nachmittag an. Die krank gemeldete Mitarbeiterin wird dabei beobachtet, wie sie in einem nahe gelegenen Park spazieren geht und letztlich eine Stunde auf einer ruhigen Parkbank sitzt. Der Dienstgeber, dem dieses Ergebnis zur Kenntnis gebracht wird, zieht eine fristlose Entlassung in Erwägung. Die Detektei rät im Rahmen der taktischen Beratung dringend davon ab und informiert den Auftraggeber über ähnlich gelagerte Fälle, die vom Arbeits- und Sozialgericht zu Ungunsten der Unternehmer entschieden wurden. Der Auftraggeber ersucht demnach um Fortsetzung der Observation. Die Detektei kann beobachten, wie die Zielperson in eine Supermarktfiliale einkaufen geht. Der Detektiv teilt dies dem Auftraggeber mit und gibt ihm auch die Zusatzinformation, dass er einen Fall kennen würde, wo nach einer solchen Beobachtung „die Fristlose“ ausgesprochen wurde und

vor dem ASG aber der Arbeitnehmer recht bekam, weil dieser nach Ansicht des Gerichts trotz Krankenstand das Recht hätte, sich Nahrungsmittel zu kaufen. Gegen 22.15 Uhr verließ die Observierte das Haus und führte die Detektive geradewegs in eine Disco. Nun gab es allerdings keine Zweifel mehr. **Ein angeblicher Hörsturz und ein Disco-Besuch: Fristlose Entlassung!**



Unser Tipp: Handeln Sie unverzüglich, wenn Sie einen Verdacht haben! Inkonsequenz schadet Ihnen als Arbeitgeber nicht nur finanziell, sondern kann auch die Arbeitsmoral der Belegschaft folgeschwer schädigen. Neid und Eifersucht machen sich breit, Sorgfältigkeit und Genauigkeit schwinden.



Detektivkosten

Der „Kranke“ hat auch die Detektei-Kosten zu tragen:

Einem Arbeitgeber steht dann der Ersatz von Nachforschungskosten im Rahmen eines adäquaten typischen Kausalzusammenhanges zu, wenn der Arbeitnehmer zunächst ausreichende Anhaltspunkte für ein vertragswidriges, den Interessen des Arbeitgebers zuwiderlaufendes Verhalten gegeben hat, die den Arbeitgeber veranlassen, sich durch geeignete Nachforschungen noch weitere Klarheit zu verschaffen.

Entscheidungstext 4 Ob 67/80 des Obersten Gerichtshofes (OGH)

Lassen Sie sich nicht länger auf der Nase herumtanzen. Handeln Sie jetzt!

Mit uns werden Sie Arbeitnehmer los, die es nicht länger wert sind, in Ihrem Unternehmen beschäftigt zu sein!

Hotline: 0800 88 44 44

Die Detektei HELIOS ist in solchen Fällen die Lösung, keine Option!

Lassen Sie uns reden!

Kostenloses Erstgespräch! Telefonisch und Vertraulich!

Kompetente Auskunft und erste Kostenschätzung!

Detektei HELI  S_{e.U.}

Hotline

0800 88 44 44

Wir können es!

Wir machen es!

Wir dürfen es!

Auf unserer Website www.detektei-helios.at
finden Sie auch die umfangreichere
Informationsbroschüre „Tatort Betrieb“!

Impressum gem §24 Mediengesetz

Autor: Berufsdetektiv Ing. Peter Pokorny

Medieninhaber u. Hersteller: Detektei HELIOS e.U. (FN 495571g Handelsgericht Wien)

1010 Wien, Wallnerstr. 2/27, www.detektei-helios.at

Tel: 0800 88 44 44

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Alle Rechte vorbehalten. Jeglicher Abdruck – auch auszugsweise – darf nur mit Quellenangabe erfolgen. Jede kommerzielle Verwertung ist untersagt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz gewissenhafter Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine allfällige Haftung des Autors, Medieninhabers, Herstellers oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist. Rechtliche Betrachtungen stellen die unverbindliche und persönliche Meinung des Autors aufgrund seiner kriminalistischen Berufserfahrung dar. Keinesfalls ist es beabsichtigt, der unabhängigen Rechtsprechung durch die Gerichte vorzugreifen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in diesem Werk ausschließlich die Situation in der Republik Österreich behandelt wird. In Deutschland oder in der Schweiz gelten andere Gesetze und Gepflogenheiten.